

Den an der Niederwerfung dieser Aufstände im Sinne des vorerwähnten § 23 beteiligten Deutschen wird das Jahr 1904 bzw. 1905 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in einem der Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Hat die Beteiligung in den Jahren 1904 und 1905 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welchem die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Anseh kommt.

3. Als Teilnehmer an der Niederwerfung der Aufstände im südwestafrikanischen Schutzgebiet gelten diejenigen Deutschen, welche

a) zwecks Verwendung in Südwestafrika die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Ausland,

b) sich bereits im Ausland befanden und während der Dauer der vorhergehenden kriegerischen Unternehmungen im Zusammenhang mit ihnen in Südwestafrika Verwendung gefunden haben.

Glücksburg, den 12. Oktober 1905.

gez. Wilhelm I. R.

gez. Fürst von Bülow.

An den Reichsfanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marine-Amt).

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Abänderung der Verordnung vom 17. September 1903, betreffend Befeuereungs- und Betonungsgebühren. Vom 26. September 1905.

Der § 4 der Verordnung, betreffend Befeuereungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der deutschostafrikanischen Küste vom 17. September 1903*) erhält folgende Fassung:

„Einheimische Schiffe (Art. XXXI der Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz vom 2. Juli 1890) mit Ausnahme der im § 10 Ziffer 1 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 bezeichneten Fahrzeuge haben eine Hafengebühr von 5 Rupien mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie von Jahr zu Jahr durch die jeweils einmalige Zahlung die Berechtigung erwerben, unbeschadet der zollpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften jeden Hafen an der deutschostafrikanischen Küste anzulassen.

Die Hafengebühr wird von den ausländischen Schiffen in dem ersten von ihnen angelassenen Hafen des Schutzgebietes für die Dauer des laufenden Kalenderjahres und von den unter der deutschen Flagge fahrenden Schiffen bei der Ausstellung bzw. Erneuerung des Flaggennestes (§§ 3, 4 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893) für die Dauer der bewilligten Berechtigung erhoben.“

Die in § 12 Absatz 1 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 bezeichnete Gebühr für die Ausstellung des Flaggennestes wird vom 1. Oktober 1905 ab auf 10 Rupien herabgesetzt.

Daresalam, den 26. September 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

Polizei-Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Karawanerei in Bagamojo. Vom 22. September 1905.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes in Verbindung mit der Verfügung des Reichsfanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alle nach Bagamojo kommenden auswärtigen Träger nebst deren Anhang müssen in der Karawanerei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Unterkunft nehmen.

§ 2. Das Bagern außerhalb der Stadt Bagamojo innerhalb einer Zone, die im Westen vom Ringani von seiner Mündung bis zur Mtonifähre und im Süden von einer Linie, die von der Mtonifähre längs des Ringanidammes bis zur Höhe von Ngongoni und von dort geradlinig bis zu einem Punkt der Meeresküste 1500 m nordwestlich des Dorfes Kaule führt, ist nur abgefertigten Karawanen gestattet.

§ 3. Die für jeden Träger zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a) bei einem Aufenthalt bis zu 14 Tagen . . . 25 Heller,
- b) bei einem längeren Aufenthalt 50 „

*) Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1903, S. 574.

